Kultussteuerbeschluss

Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde Hamburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, beschließt auf der Grundlage der Kultussteuerordnung vom 9. Februar 2005 wie folgt:

- 1. Der Vomhundertsatz der gem. § 3 Abs. 1 als Zuschlag von der Einkommen- (Lohn-)steuer zu erhebenden Kultussteuer beträgt 9,0 v.H.
- 2. Die Begrenzung der Kultussteuer gem. § 3 Abs. 2 beträgt 3,0 v.H. des zu versteuernden Einkommens.
- 3. Die Bemessungsgrundlage ist nach § 51 a EStG zu ermitteln.
- 4. Die Mindestkultussteuer beträgt 3,60 € jährlich, 0,30 € monatlich, 0,07 € wöchentlich und 0,00 € täglich. Die Mindestkultussteuer wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer festgesetzt wird.
- 5. Besteht die Kultussteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Jahresbetrag für jeden Monat, in dem die Steuerpflicht nicht bestand, um ein Zwölftel zu kürzen. Das gilt nicht, wenn die Dauer der Kultussteuerpflicht der Dauer der (beschränkten und unbeschränkten) Einkommensteuerpflicht entspricht.
- 6. Das Gemeindegeld gem. § 5 wird entsprechend nachfolgender Tabelle erhoben:

	(zu versteuerndes Einkommen)	Gemeindegeld
	nach § 2 Abs. 5 EStG	jährlich
Stufe	EUR	EUR
1	30.000,00 bis 37.499,00	96,00
2	37.500,00 bis 49.999,00	156,00
3	50.000,00 bis 62.499,00	276,00
4	62.500,00 bis 74.999,00	396,00
5	75.000,00 bis 87.499,00	540,00
6	87.500,00 bis 99.999,00	696,00
7	100.000,00 bis 124.999,00	840,00
8	125.000,00 bis 149.999,00	1.200,00
9	150.000,00 bis 174.999,00	1.560,00
10	175.000,00 bis 199.999,00	1.860,00
11	200.000,00 bis 249.999,00	2.220,00
12	250.000,00 bis 299.999,00	2.940,00
13	300.000,00 und mehr	3.600,00

Hamburg,